

II-3982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/85-Parl/91

Wien, 29. November 1991

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1646 IAB
1991 -12- 02
zu 1653 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1653/J-NR/91, betreffend integrative Schulversuche, die die Abgeordneten DDr. NIEDERWIESER und Genossen am 2. Oktober 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Berechnungsschlüssel werden für die Zuteilung von Lehrerposten im sonderpädagogischen Bereich zugrundegelegt?

Antwort:

Die jeweils für den Sonderschulbereich zulässigen Planstellen werden auf Grund von Schlüsselwerten festgelegt. Hierbei wird die Zahl der Sonderschüler eines Landes (das sind jene Schüler, die eine Sonderschule bzw. eine Sonderschulklasse besuchen, nicht jedoch integrierte Schüler) durch 4,33, die Zahl der Volksschüler durch 250 geteilt. Es bleibt sodann dem jeweiligen Land überlassen, im Rahmen des so ermittelten Planstellenkontingentes den Schwerpunkt entweder beim traditionellen Sonderschulsystem zu belassen oder aber (im Rahmen der geltenden Prozent-Klausel) auf Integrationsmaßnahmen zu verlegen.

- 2 -

Die Schlüsselwerte wurden auf Grund des effektiven Planstellenbedarfes im Schuljahr 1989/90 festgelegt, wobei die für die herkömmliche Sonderschulorganisation benötigten Planstellen in den Schlüssel 4,33, die für sonderpädagogische Maßnahmen (z.B. Integration behinderter Kinder auf der Grundlage der 10 %-Klausel, Legasthenikerbetreuung, Stützlehrer usw.) aufgewendeten Planstellen in den Schlüssel 250 Eingang gefunden haben.

Ein Abgehen von dieser Vorgangsweise bedürfte des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen, sowie der Länder.

Eine abschließende Klärung des Problems der Zuordnung der Integrationsschüler zu einem der beiden Schlüsselwerte kann nur durch eine Novelle zum Schulpflichtgesetz erfolgen, in welcher eine Definition des Integrationskindes erfolgt.

Eine zweckgebundene Bereitstellung von Planstellen für bestimmte Modelle ist in diesem System nicht vorgesehen. Die Ausweitung der Integrationsmöglichkeit gemäß der 13. SchOG-Novelle war Gegenstand einer Verhandlung mit den Ländern über eine Schlüsselkorrektur und wird im endgültigen Stellenplan für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden.

2. Stimmt der im Motiventeil der Anfrage beschriebene Vorwurf, der Landesschulrat für Tirol verzichte durch eine unrichtige Zuordnung behinderter Kinder, die in Integrationsklassen unterrichtet werden, auf Dienstposten?

Antwort:

Der im Motiventeil der Anfrage beschriebene Vorwurf trifft insoweit nicht zu, als bei einer Dienstbesprechung der Schulaufsicht für das Sonderschulwesen näher festgelegt wurde, daß Schüler, die aus Sonderschulen in integrative Schulversuche rückgeführt würden oder bei denen ein Bescheid über die Aufnahme in eine Sonderschule vorliegt, auch im Rahmen von integrativen Schulversuchen als Sonderschüler zu zählen wären.

- 3 -

Eine diesbezügliche Änderung der Richtlinien zur Erstellung des Stellenplanes erfolgte jedoch nicht.

3. Gibt es einen einheitlichen Schlüssel dafür, wieviele Lehrverpflichtungsstunden je behindertem Kind in Integrationsklassen für die pädagogisch notwendige Zusatzbetreuung zuerkannt werden und wieviel hat der Landesschulrat für Tirol je Kind für welche Versuchsklassen bzw. -schulen beantragt?

Antwort:

Dem Rahmenkonzept des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder, Erlaß Zl. 36.153/57-I/1c/88 vom 14. Dezember 1988 entsprechend wird beim Schulversuchsmodell Stützlehrer im Punkt 4.4.4 (Organisation und Ausmaß) eine auf die verschiedenen Behinderungsarten abgestimmte Obergrenze der Förderstunden festgelegt. Zusätzlich wird ausgeführt: "Sofern mit diesem Ausmaß bei einzelnen Kindern nicht das Auslangen gefunden werden kann, sind andere Betreuungsmodelle vorzusehen bzw. ist von der Einbeziehung eines Schülers in den Schulversuch abzusehen."

4. Besteht ein unterschiedliches Ausmaß an Lehrverpflichtung für Sonderschullehrer, je nachdem ob sie in einer Sonderschule oder in einer Integrationsklasse unterrichten?

Antwort:

Die Lehrverpflichtung eines Lehrers richtet sich nach der geltenden Rechtslage nach seinem Einsatzort. Sonderschullehrer, die an Volksschulen unterrichten, haben daher eine Lehrverpflichtung von 24 Stunden gegenüber einer Lehrverpflichtung von 23 Stunden in einer Sonderschulklasse. Hinsichtlich des Einsatzes von Sonderschullehrern in integrativen Schulversuchen wurden seitens des Bundes noch keine davon abweichenden Regelungen getroffen.

- 4 -

Integrative Klassen bringen eine Zusammenführung von zwei bisher unabhängigen Schularten und erfordern daher gesonderte Regelungen im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes, wozu Verhandlungen mit der Gewerkschaft in Gange sind.

5. Wieviele LehrerInnen ohne entsprechende Prüfung sind in den Sonderschulen im Bereich des Landesschulrates für Tirol derzeit im Einsatz?

Antwort:

Derzeit sind 149 Lehrer ohne entsprechende Lehramtsprüfung eingesetzt. Davon stehen ca. 50 % in Ausbildung.

6. Wieviele Schulversuchsklassen zur Erprobung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder gibt es im Schuljahr 1991/92 im Bundesland Tirol?

Antwort:

Im Schuljahr 1991/92 gibt es im Bundesland Tirol insgesamt 34 Schulversuchsklassen zur Erprobung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nichtbehinderter Kinder (inkl. der Klassen nach dem Stützlehrermodell).

7. Wann wurden die integrativen Schulversuche für das Schuljahr 1991/92 beim Landesschulrat beantragt und wann wurden diese Anträge erledigt?

Antwort:

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst war für die Vorlage der Schulversuchsanträge der 15. Mai 1991 als Frist vorgesehen. Seitens des Landesschulrates für Tirol wurde wegen der mangelhaften Qualität der Unterlagen um Fristerstreckung gebeten.

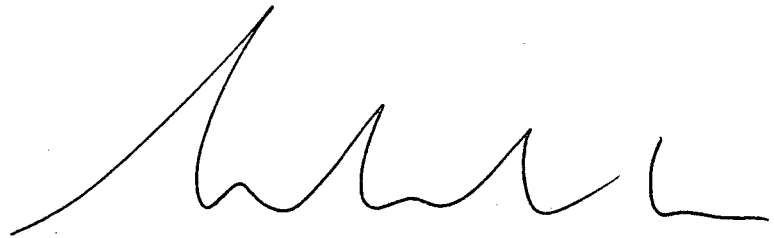
- 5 -

Der endgültige Antrag, datiert mit 29. Mai 1991 langte am 31. Mai 1991 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein. Der Antrag erforderte eine Reihe von Rückfragen. Vor Beginn des Schuljahres 1991/92 erfolgte in jenen Fällen, wo Bedenkenfreiheit gegeben war, mittels Telefax vom 3. September 1991 eine Genehmigung. Die endgültige schriftliche Genehmigung erfolgt mit dem Erlaß Zl. 39.407/109-I/14/91 vom 3. September 1991.

8. In welcher Form werden diese Schulversuche wissenschaftlich betreut?

Antwort:

Bis zum Ende des Schuljahres 1990/91 wurden die Schulversuche in Tirol sowohl durch das Institut für Erziehungswissenschaften in Innsbruck als auch durch den Landeschulrat für Tirol wissenschaftlich betreut. Nach Beendigung des Forschungsprojektes des erziehungswissenschaftlichen Institutes erfolgt die Betreuung der Schulversuche durch den Landeschulrat für Tirol gemäß § 7 Absatz 6 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 11. SchOG-Novelle.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text of the answer.